

## Eigene Kanzlei in höchsten Tönen gelobt

## Wochenzeitung verstößt in eindeutiger Weise gegen Trennungsgebot

Unter der Überschrift "Maßgeschneiderte Lösung durch erfahrene Anwälte" berichtet eine Wochenzeitung über eine Wirtschaftskanzlei. Der Artikel endet mit einem Hinweis auf die Kontaktdaten (Postanschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adresse). Beschwerdeführer ist in diesem Fall ein Anwalt, der einer anderen Kanzlei angehört. Er sieht in der Veröffentlichung eine bezahlte Textanzeige, die aufgrund der redaktionellen Gestaltung nicht als solche erkennbar ist. Die Chefredaktion erwidert, dass die Zeitschrift auf den Seiten "Ausschreibung & Vergabe" mit verschiedenen Anwaltskanzleien kooperiere. Fachanwälte steuerten die Beiträge für diese Spezialseite bei. Da eine neue Kanzlei hinzugekommen sei, habe man diese in der nunmehr kritisierten Form vorgestellt. Da es sich bei den Lesern der Zeitung um Fachleute handele, die sich kritisch mit den auf den Seiten "Ausschreibung & Vergabe" dargestellten Sachverhalten auseinandersetzten, sei das "Verstecken" einer Werbeanzeige völlig sinnlos. Einem so plumpen Vorgehen würde niemand aus der Leserschaft auf den Leim gehen. (2011)

Die Wochenzeitung hat das in Ziffer 7 des Pressekodex definierte Trennungsgebot missachtet. Der Beschwerdeausschuss spricht eine öffentliche Rüge aus. Die Veröffentlichung enthält werbliche Aussagen, mit denen die Grenze zwischen einer Berichterstattung von öffentlichem Interesse und Schleichwerbung nach Richtlinie 7.2 überschritten wird. Die Redaktion teilt auf die Beschwerde hin mit, dass in dem kritisierten Beitrag eine Rechtsanwaltskanzlei vorgestellt werde, deren Fachanwälte Beiträge für die Rubrik "Ausschreibung & Vergabe" beisteuerten. Dieser Umstand wird den Lesern jedoch nicht mitgeteilt. Gleichzeitig stellt die Redaktion die Kanzlei nicht auf sachlich neutrale Art vor, sondern gibt einem Mitarbeiter des Unternehmens die Gelegenheit, seinen Arbeitgeber mit positiv-werblichen Darstellungen zu präsentieren. Leseprobe: "Auf diese Weise erhalten unsere Mandanten exzellente Rechtsberatung und Service auf höchstem Niveau". Solche Formulierungen sind keine sachlichen Beschreibungen des Arbeitsgebietes der Kanzlei, sondern eindeutig werblicher Natur. (0213/11/2)

Aktenzeichen: 0213/11/2 Veröffentlicht am: 01.01.2011

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: öffentliche Rüge